

PLANZEICHEN

Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.2990 (BGBl I. S. 58)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 1, 4 BauNVO)

WA1 1.1.3 Allgemeine Wohngebiete

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GFZ 2.1 Geschossflächenzahl
GRZ 2.5 Grundflächenzahl
II 2.7 Zahl der Vollgeschosse
TH 2.8 Höhe baulicher Anlagen
 -TH = max. Traufhöhe in m

←→ festgesetzte Firstrichtung

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o 3.1 offene Bauweise
E 3.2 nur Einzelhäuser zulässig
SD 3.3 nur Satteldächer zulässig
 3.4 Baulinie
 3.5 Baugrenze

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

 6.2 Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich
 6.4 Einfahrtsbereich

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



private Grünfläche



öffentliche Grünfläche



Zweckbestimmung: Spielplatz

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)



13.2 Erhaltung von Bäumen



13.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen



15.3 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

GSt

Zweckbestimmung: Gemeinschaftsstellplätze

Ga

Zweckbestimmung: Garagen



15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



15.14 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4 BauNVO)



15.5 Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Besondere Planzeichen

Maße mit diesem Vorzeichen bemessen den Abstand zweier paralleler Linien



Aufschiebend bedingtes Baurecht (gem. textl. Festsetz. Nr. 3)



Nummerierung Bäume



Bestandsbäume (Außerhalb Plangebiet) nachrichtlich übernommen